



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt

Ordnungs- und Bürgeramt
Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
Helmholtzstraße 9/11 76133 Karlsruhe
Postadresse: Kaiserallee 8 76133 Karlsruhe
Sachbearbeiter

Telefon
Fax
E-Mail: lebensmittel@karlsruhe.de
Haltestelle

Gegen Zustellungsurkunde

Frau

K
Rheinstrandallee 5
76189 Karlsruhe

Lebensmittelüberwachung;
Ihr Antrag auf Aktenauskunft über das Online-Portal „Topf Secret“ von foodwatch und
FragDenStaat vom 3. Februar 2023
Betrieb: Hit Frische Metzgerei, Eichelbergstraße 34 in 76189 Karlsruhe

Sehr geehrte Frau
es ergeht folgender

Bescheid:

1. Nach Prüfung Ihres Antrags vom 3. Februar 2023 auf Informationserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Diese Entscheidung wird dem betroffenen Lebensmittelunternehmer zeitgleich bekanntgegeben.

Wir werden Ihnen die angeforderten Informationen frühestens mit Ablauf 10. Mai 2023 durch Übersendung eines Aktenvermerks zukommen lassen.

Der betroffene Betrieb hat die Möglichkeit bis zum vorgenannten Termin, gerichtlich gegen diese Entscheidung vorzugehen.

2. Im Rahmen der Anhörung hat der betroffene Betrieb Ihre Daten angefragt und von uns mit dem Schreiben vom 26. April 2023 erhalten.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Sachverhalt:

I.

Mit Antrag vom 3. Februar 2023 haben Sie in Bezug auf den oben genannten Betrieb eine Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz gestellt. Die Fragen lauteten wie folgt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen?

Der Betrieb wurde zu Ihrem Antrag angehört und über die an Sie zu übermittelnden Informationen unterrichtet.

II.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist zuständig die nach Landesrecht zuständige Stelle. Nach § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit den §§ 18 Absatz 4 und 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (AGLMBG) ist demnach die Stadt Karlsruhe zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze
- sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG werden für Amtshandlungen der Behörden nach diesem Gesetz vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt beim Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, Helmholtzstraße 9/11, 76133 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe, Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Widerspruchsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe eingelegt wurde.

geplanten Betriebs-
gen lauteten wie:
süberprüfungen

- geplanten Betriebs-
gen lauteten wie:
süberprüfungen

geplanten Betriebs-
gen lauteten wie:
süberprüfungen